

ad Ann 57.

no. 17

May 1787.

**Wir** Joseph der Zweite,  
von Gottes Gnaden erwähl-  
ter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des  
Reichs, König in Germanien, Ungarn und Böh-  
men &c. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Bur-  
gund und zu Lothringen &c. &c.

**I**n alle Mißverständnisse zu heben, wie weit durch den  
ersten Theil des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches  
mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes auch diejeni-  
gen Rechte erloschen seyn, die, weil sie bis dahin im Gesetze,  
oder in gesetzlichen Gewohnheiten gegründet waren, noch ferners  
angesprochen werden sollten: so erklären Wir hiemit:

Das Gesetz vom 1<sup>ten</sup> Jänner 1787. wirke allgemein, und  
niemand könne sich gegen dasselbe in Fortsetzung seiner Rech-  
te durch die ehemahligen, nun erloschenen Gesetze schützen:  
daher

Erstens.

Erstens denjenigen Vätern, welche bis Ende Dezember 1786. die Nutzniessung von dem Vermögen ihrer Kinder nicht aus Verträgen oder Anordnung derjenigen, von denen das Kind das Vermögen erworben hat, sondern aus den ehemaligen Gesetzen, oder gesetzlichen Gewohnheiten hatten, diese Nutzniessung nicht weiters gebühret.

Eben so gebühret zweyten auch den Ehemännern, die bis Ende Dezembers 1786. die Nutzniessung des weiblichen Vermögens nicht aus besondern Verträgen, sondern einzig aus dem Gesetze gezogen haben, diese Nutzniessung ferner nicht.

Drittens. Was das Gesetz wegen Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten verordnet, hat vom 1<sup>ten</sup> Jänner 1787 auch in Rücksicht der wirklich bestehenden Ehen Anwendung.

Viertens. Das gesetzliche stillschweigende Pfandrecht, so dem Weibe an dem Vermögen des Mannes in Rücksicht des Heurathguts in verschiedenen Ländern eigen gewesen, ist auch in denjenigen Fällen aufgehoben, wo die Forderung des Heurathguts vor dem 1<sup>ten</sup> Jänner 1787. entstanden. Doch steht dem Weibe von nun an bevor, sich die Versicherung in Folge des §. 70. zu verschaffen.

Gegeben in Unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den  
8<sup>ten</sup> Tag des Monats März im Jahr ein tausend sieben=  
hundert sieben und achtzig, unserer Reiche, des römischen im  
zwey und zwanzigsten, und der erbländischen, im siebenten  
Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat,  
Regis. Boh<sup>icæ</sup>. Sup<sup>us</sup>. & A. A. pr<sup>imus</sup>. Canc<sup>ius</sup>.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Johann Wenzel Graf  
von Ugarte.

Ad Mandatum Sac. Cæs<sup>ar</sup>  
Regiæ Majestatis proprium,  
Anton Friedrich von Mayer.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Faint, illegible text located below the central stamp, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text located in the lower-left quadrant of the page, possibly bleed-through.

Faint, illegible text at the bottom left of the page, possibly bleed-through from the reverse side.